

## Elternbeitragsstaffel der Samtgemeinde Isenbüttel mit Wirkung vom 01.08.2018

Stufe	Einkommensgruppen		Monatsstundensatz pro Betreuungsstunde
	von	bis	
1	0,00 €	25.000,00 €	18,50 €
2	25.001,00 €	30.000,00 €	22,70 €
3	30.001,00 €	35.000,00 €	26,90 €
4	35.001,00 €	40.000,00 €	31,10 €
5	40.001,00 €	45.000,00 €	<b>35,30 €</b>
6	45.001,00 €	50.000,00 €	39,40 €
7	50.001,00 €	55.000,00 €	43,50 €
8	55.001,00 €	60.000,00 €	47,60 €
9	60.001,00 €	65.000,00 €	51,70 €
10	65.001,00 €	70.000,00 €	55,80 €
11	70.001,00 €	...	59,90 €

### Feste Betreuungszeiten:

Vormittagsplatz 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 Dreivierteltagsplatz 8.00 Uhr - 14.00 Uhr  
 Ganztagsplatz 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Zusätzlich Betreuungszeiten gem. Öffnungszeiten  
 der Kindertagesstätten

Zusätzliche Betreuungszeit mindestens 0,5 Stunden

**0,5 Stunden = halber Monatsstundensatz der maßgeblichen Einkommensstufe**

**Für Schnuppergruppen ist der anteilige Monatstundensatz pro Betreuungsstunde entsprechend der Tage, an dem das Angebot planmäßig stattfindet, zu erheben.**

Sonderregelungen für alle Angebote:

Ermäßigung Alleinerziehende: 10% des maßgeblichen Elternbeitrages  
 Ermäßigung ab dem 2. Kind in einer Kindertagesstätte in unserer Samtgemeinde: 50% des maßgeblichen Elternbeitrages

Der Pauschalbetrag für Kinderfreibeträge beträgt 5.000,00 € pro steuerlich zu berücksichtigendem Kind.  
 Er ist von der Summe der Einkünfte abzuziehen. Vorzulegen ist grundsätzlich der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres.  
 (Summe der Einkünfte = sämtliche Einkunftsarten einer/es Sorgeberechtigten und deren/dessen Lebenspartnern vor Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen)

Die Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die aus dem Landkreis Gifhorn stammen und eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Isenbüttel besuchen.  
 Kinder, die nicht aus dem Landkreis Gifhorn stammen, zahlen den Höchstbeitrag.

### **Krippenkinder bis 3 Jahre**

Für Kinder bis zu 3 Jahren werden in Kindertagesstätten die Elternbeiträge nach der o. g. Elternbeitragsstaffel erhoben. Essensgeld wird gesondert in Rechnung gestellt.

### **Kindergartenkinder ab 3 Jahre bis zur Einschulung**

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertagesstätte mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, 16a oder 16 b KiTaG erbringt, beitragsfrei zu besuchen. Dieser beitragsfreie Anspruch umfasst die nach § 12 KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich (montags bis freitags). Werden Betreuungszeiten über 8 Stunden als Bedarf anerkannt und in Anspruch genommen, wird gem. Beschluss des Samtgemeinderates vom 21.06.2018 für jede zusätzliche Stunde im Rahmen der angebotenen Betreuungszeiten ein Zusatzbeitrag nach Einkommensstufe 5 erhoben. Essensgeld wird gesondert in Rechnung gestellt.